

MEDIENINFORMATION

Aus den Sitzungen des Gemeinderates im März 2017

Initiative "Für eine zeitgemässe Geschäftsprüfung in der Gemeinde Richterswil"

Am 7. Februar 2017 reichten die Initianten Reto Schärer, Dr. Peter Theiler, Renato Pfeffer, Esther Baumann und Markus Bachmann die Initiative „Für eine zeitgemässe Geschäftsprüfung in der Gemeinde Richterswil („RGPK-Initiative“) mit folgendem Begehren ein:

„Es sei zum Nutzen der Stimmberechtigten und der Behörden in der Gemeinde Richterswil eine zeitgemässe und wirkungsvolle Geschäftsprüfung gemäss neuem Gemeindegesetz einzuführen und somit eine Kontrolle der Verwaltung und eine sachliche Prüfung der Abstimmungsvorlagen durch eine unabhängige Kommission zu ermöglichen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sei diese Geschäftsprüfung von der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde wahrzunehmen. Hierfür sei die Gemeindeordnung der Gemeinde Richterswil vom 17.05.2009, in Kraft seit 01.05.2010, mit Wirkung ab Inkraftsetzung des neuen kantonalen Gemeindegesetzes per 01. Januar 2018 (gemäss Auflistung) zu ändern.“

Der Gemeinderat hat die formelle Gültigkeit der Initiative geprüft und sie für gültig erklärt.

Die ausgefertigte Weisung wurde genehmigt und der Rechnungsprüfung zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Initiative wird der **Urnenabstimmung** vom **21. Mai 2017** zur Beschlussfassung unterbreitet.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragen den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative gemäss den in der Weisung aufgeführten Begründungen.

Initiative Teilrevision Entschädigungsverordnung (EVO)

Am 7. Februar 2017 reichten Vertreter der fünf Ortsparteien CVP, EVP, FDP und SVP bei der Gemeinderatskanzlei eine Initiative ein. Die „Initiative zur Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) betreffend Anpassung der Entschädigung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) in der Gemeinde Richterswil“. Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Die Initianten, Peter Theiler, Renato Pfeffer und Markus Bachmann sowie die Initiantin, Esther Baumann, stellen folgenden Antrag:

„Es sei im Falle der Gutheissung der von den Initianten separat eingereichten Initiative „Für eine zeitgemässe Geschäftsprüfung in der Gemeinde Richterswil“ („RGPK-Initiative“) die Entschädigungsverordnung (EVO) der Gemeinde Richterswil vom 2. Dezember 2013, in Kraft seit Beginn der Amtsdauer 2014-2018, betreffend die angemessene Entschädigung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Wirkung ab Inkraftsetzung der Änderungen gemäss RGPK-Initiative wie folgt zu ändern (Änderungen sind fett hervorgehoben):

II. *Entschädigungen, Art 3 Behörden, Abs. 2 Ziffer 3. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:*

Präsident/in	bisher	CHF	5000.00,	neu: CHF 10'000.00
Aktuar/-in	bisher	CHF	4000.00,	neu: entfällt

Übrige Mitglieder: *bisher* CHF 3000.00 **neu:** CHF 8000.00.“

Der Gemeinderat hat von der Initiative zur Teilrevision der Entschädigungsverordnung (EVO) betreffend Anpassung der Entschädigungen für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) in der Gemeinde Richterswil Vormerk genommen.

Die Prüfung der Initiative wird **sistiert**, bis der Ausgang der Gemeindeabstimmung über die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) bekannt ist. Bei deren Ablehnung gilt das Verfahren (Initiative Teilrevision EVO) als gegenstandslos und wird abgeschrieben.

Initial- und Projektierungskosten 2015/2016 zur Bildung des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) – Abrechnung

Mit Beschluss 2015-214 vom 14. Dezember 2015 hat der Gemeinderat den Initial- und Projektierungskosten 2015/2016 zur Bildung des Zweckverbands Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ) zu Lasten der laufenden Rechnung 2015 in der Höhe von CHF 30'495.00 im Sinne eines Nachtragskredits zugestimmt.

Mit dem Ausbau des Untergeschosses zu einer Werkstatt konnte im Dezember 2016 die Projektarbeit rund um die Bildung des ZVZZ definitiv abgeschlossen werden.

Der Gesamtkredit in Höhe von CHF 285'000.00 wurde mit einem Total von CHF 284'822.60 abgerechnet. Die Abrechnung für den Kostenanteil der Gemeinde Richterswil von CHF 30'495.00 wurde genehmigt.

Vernehmlassung Teilrevision Kantonalen Richtplan Kanton Zürich 2016

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG ist der kantonale Richtplan zu überprüfen und anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in der Regel mit jährlichen Teilrevisionen. Mit diesem Verfahren kann die Richtplanvorlage nach einer Bearbeitungsdauer von rund sechs bis sieben Quartalen zur Beratung und Festsetzung an den Kantonsrat überwiesen werden.

Die Gemeinden werden jeweils zur Stellungnahme eingeladen. Die Gemeinde Richterswil hat die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans zur Kenntnis genommen. Da ihre Interessen nicht betroffen sind, wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

Abbruch EFH und Neubau EFH, Am Bächli 21 / Baurechtliche Bewilligung

Der Gemeinderat hat die baurechtliche Bewilligung für den Abbruch des Einfamilienhauses Vers.Nr. 2821 und den Neubau eines Einfamilienhauses, Am Bächli 21, Kat.Nr. 7307, Richterswil, mit Nebenbestimmungen erteilt.

Jagdreviere; Versteigerung Jagdrevier Nr. 47, Richterswil; Verpachtung Periode 1. April 2017 bis 31. März 2017; Vergabe

Auf Grund der Mitteilung der Versteigerungsdaten für das Jagdrevier Nr. 47, Richterswil (Mülitobel und Reidholzwald) im Amtsblatt am 2.12.2016 hat sich die Jagdgesellschaft Richterswil als einziger Interessierter für die Neupachtung 2017 – 2025 beworben.

Die Jagdgesellschaft Richterswil ist bereits langjährige Pächterin des Jagdreviers Nr. 47, Richterswil. Das Jagdrevier Nr. 47 wurde daher für die Pachtperiode vom 1. April 2017 bis 31. März 2025 für einen jährlichen Pachtzins von Fr. 660.- erneut der Jagdgesellschaft Richterswil zugeschlagen. Der entsprechende Jagdpachtvertrag wurde genehmigt.

Strassenunterhalt; Ersatzbeschaffung Meili 1300; Kreditfreigabe und Lieferauftrag

Das im Strassenunterhalt eingesetzte Fahrzeug Viktor *Meili VM 1300 H 45* und der Salzstreuer *Nido 90* müssen altersbedingt ersetzt werden. Im Budget 2017 wurde daher in der Investitionsrechnung ein Betrag von CHF 176'000.00 eingestellt. Es handelt sich um gebundene Ausgaben.

Der Gemeinderat hat auf Antrag der Werkkommission der Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeug *Meili VM 1300 H45 E6* und einem Salzstreuer *Schmidt Stratos B11L-18 VEC* für insgesamt CHF 156'876.00 zugestimmt.

Mit der Lieferung des Kommunalfahrzeuges wird die Firma Viktor Meili AG, Schübelbach, beauftragt; der Auftrag für den Salzstreuer geht an die Firma Schatt Fahrzeugtechnik GmbH, Schindellegi.

Zugerstrasse Glarnerstrasse Wachthuskreisel, Sanierung 2017, Werkleitungen, Kreditfreigabe

Die Zuger- und die Glarnerstrasse zählen zum Strassennetz des Kantons Zürich. Das Tiefbauamt des Kantons (TBA) sieht im Einvernehmen mit der Gemeinde u.a. folgende Massnahmen vor:

Glarnerstrasse: Ersatz Belag, im Bereich des Gebäudes Glarnerstrasse 56 wird, zugunsten einer Gehwegverbreiterung auf mindesten 1.50 m, die Fahrbahn auf 5.50 m verschmälert.

Wachthuskreisel: Der Kreisel wird vergrössert, in der Lage optimiert und in Beton ausgeführt.

Zugerstrasse: der gesamte Strassenkörper wird ersetzt.

Projekte Gemeinde:

Kanalisation

Weil das TBA eine neue Strassenentwässerung baut wird die Gelegenheit genutzt, um von der Mülbachstrasse bis zum Kreisel Bergstrasse eine neue Meteorleitung PE 250 zu erstellen. Die Leitung ermöglicht es zukünftig grosse Gebiete oberhalb der Zugerstrasse im Trennsystem zu entwässern und so die ARA zu entlasten.

Der Kostenvoranschlag (+/- 10%) beläuft sich auf CHF 760'000.- (inkl. MwSt.)

Gasleitung

Im Abschnitt zwischen Querstrasse und Alte Mülbachstrasse soll die Gasleitung auf einer Länge von ca. 90m ersetzt werden. Die bestehende Stahlleitung DN100 wurde 1965 erstellt

und musste bereits infolge Leckagen geflickt werden. Der Kostenvoranschlag (+/- 10%) beläuft sich auf CHF 65'000.- (inkl. MwSt.)

Wasserleitung

Im selben Abschnitt soll die Wasserleitung auf einer Länge von ca. 70m durch eine grössere Leitung FZM 200 ersetzt werden. Die bestehende Gussduktilleitung DN 150 wurde auch 1965 erstellt und wies ebenfalls Lecke auf. Es ist der noch letzte Bereich in diesem Abschnitt in der Hauptleitung mit einem geringeren Durchmesser.

Der Kostenvoranschlag (+/- 10%) beläuft sich auf CHF 80'000.- (inkl. MwSt.)

EDV - Leitung

Im Abschnitt Wachthusplatz bis Alte Mülibachstrasse soll ein Leerrohr für die Vernetzung der Gemeindebauten erstellt werden. In diesem Abschnitt sind Kupferleitungen vorhanden, welche ersetzt werden müssen. Es hat sich gezeigt, dass die neuen Glasfaserleitungen nicht in die bestehenden Rohre eingezogen werden können.

Der Kostenvoranschlag (+/- 10%) beläuft sich auf CHF 80'000.- (inkl. MwSt.)

Das Tiefbauamt erteilte im Rahmen einer Ingenieurssubmission dem Büro Buchmann Partner AG, Uster, den Auftrag für die Projektierung des Strassenprojektes. Angesichts der nutzbaren Synergien soll für das Werkleitungsprojekt der Gemeinde Richterswil das gleiche Büro beauftragt werden.

Baubeginn ist für August 2017 geplant; **Bauende** ist auf Oktober 2018 vorgesehen.

Der Gemeinderat hat das Strassenprojekt des Tiefbauamtes des Kantons Zürich zur Kenntnis genommen; den projektierten Werkleitungsarbeiten der Gemeinde wurde zugestimmt und die entsprechenden Kredite gesprochen. Der Abteilungsleiter Werke wurde ermächtigt, die entsprechenden Werkverträge zu unterzeichnen.

Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 betreffend Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) - Unterstützung

Der Gemeinderat hat entschieden, gegen den Beschluss des Kantonsrates 23. Januar 2017 betreffend Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) das Gemeindereferendum zu ergreifen.

Mit der Gesetzesänderung sollen die Gemeinden des Kantons Zürich verpflichtet werden, für die Kosten von Heimfinanzierungen (sogenannte Versorgertaxen) aufkommen zu müssen.

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Seebad Richterswil / Gastronomie / Neue Pächter ab 2017

Der Gastronomiebetrieb des Seebades Richterswil wurde über viele Jahre hervorragend von Renaldo Senn geführt; im letzten Jahr verstarb er.

Die Pacht wurde neu ausgeschrieben. Mit den aus Wädenswil stammenden Ramona Federli und Marco Schärer konnte nun ein neues Pächterpaar gefunden werden. Das Konzept der beiden Fachleute hat den Gemeinderat überzeugt. Die Eröffnung des Seebad-Restaurants unter der neuen Leitung ist – witterungsbedingt – auf Anfang Mai geplant. Für Badegäste wird das Seebad am 6. Mai 2017 geöffnet.

MFH Seestrasse 82, Asylunterkunft der Gemeinde Richterswil / Sanierung der Elektroinstallationen / Ausgabenbewilligung (Nachtragskredit) und Arbeitsvergabe

Die gemeindeeigene, unter kantonalem Denkmalschutz stehende Villa von 1850, hat eine gute Bausubstanz. Der Innenausbau und die technischen Installationen sind jedoch veraltet und sanierungsbedürftig.

Die Kosten für die Sanierung der elektrischen Installationen werden mit rund CHF 20'000.00 veranschlagt. Im Budget sind CHF 10'000.00 eingestellt. Der Gemeinderat hat der notwendigen Sanierung zugestimmt und einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 10'000.00 gesprochen. Der Auftrag wird an die EKZ, Filiale Richterswil, erteilt.

Totalrevision der Gemeindeordnung (GO)

Das neue Gemeindegesetz wurde vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossen. Die Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen. Die Umsetzung des neuen Rechts bringt der Gemeinde und den Zweckverbänden, denen sie angeschlossen ist, mancherlei Neuerungen. Die Neuerungen sind zu unterscheiden nach solchen, die mit und ohne Zutun der Gemeinde auf den 1. Januar 2018 direkt anwendbar sind und solche, die bis zum 1. Januar 2022 eine Anpassung des kommunalen Rechts, insbesondere der Gemeindeordnung (GO) auslösen. Etwas früher, per 1.1.2019, muss die Gemeinde HRM2, die neuen Grundsätze der Rechnungslegung, anwenden. Die Abteilung Finanzen verfolgt für den entsprechenden Umstellungsprozess einen eigenen Zeitplan und wird den Gemeinderat sporadisch informieren.

Bei der Gemeindeordnung (GO) handelt es sich um die «Verfassung» auf Gemeindeebene. Sie kann nur durch den Souverän an der Urne ganz oder teilweise verändert werden. Der Gemeinderat beabsichtigt, die durch übergeordnetes Recht notwendige Revision zu nutzen, die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 einer Totalrevision zu unterziehen. Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung sind den aktuellen Bedürfnissen anzupassen. Parallel dazu soll das heutige Organisationsreglement (neu: Geschäftsordnung) überarbeitet werden. Das Projekt «Neue Geschäftsordnung» wird vom Gemeindegemeinsamer geleitet werden. Die Geschäftsordnung kann der Gemeinderat erlassen. Darin soll von der neuen Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung Gebrauch gemacht werden. Angesichts der Wichtigkeit des Gesetzgebungsvorhabens ist es angezeigt, mit der Totalrevision der Gemeindeordnung, den Gesamtgemeinderat zu betrauen und deren Vorberatung nicht einer Arbeitsgruppe zu überlassen. Damit der Entwurf der neuen Gemeindeordnung noch im laufenden Jahr in die interne und externe Vernehmlassung an die politischen Parteien, Gemeindebehörden, Kommissionen und in die Verwaltung gehen kann, wird der Gemeinderat vier ordentliche Gemeinderatssitzungen dem Thema Totalrevision GO widmen. Zudem will der Gemeinderat einen Samstagmorgen für dieses Thema reservieren.

Ende November 2017 soll der Entwurf der neuen Gemeindeordnung (nGO) als Ganzes vom Gemeinderat beschlossen und in die Vernehmlassung geschickt werden. Den weiteren „Fahrplan“ für die neue Gemeindeordnung wird der Gemeinderat dann ebenfalls festlegen.

Strassen allgemein; Strassensanierungen 2017; Kreditfreigabe

In der Investitionsrechnung 2017 sind CHF 150'000.- für den baulichen Strassenunterhalt budgetiert.

Folgende Projekte sollen unter der Führung der Abteilung Werke umgesetzt werden:

- Sanierung Breitenstrasse
- Sanierung Dorfstrasse, Abschnitt Kreisel Rosengarten bis Dorfstrasse 69
- Sanierung Deckbelag Parkplatz Seebad

Die Arbeiten für die Instandstellung des Parkplatzes Seebad sind im Portfolio der Abteilung Liegenschaften. Die benötigte Summe für die Sanierung und die Arbeiten (Belagsreparaturen, neue Parkplatzeinteilung und Markierung) werden nun, nach Absprache mit der Abteilung Liegenschaften, durch die Abteilung Werke ausgeführt. Im Investitionsbudget ist kein Betrag vorgesehen und daher ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 55'000.- erforderlich.

Im Rahmen des Unterhaltsprogrammes 2017 wurden für die Sanierung der Strassen die budgetierten Ausgaben in der Höhe von CHF 150'000.- bewilligt; für die Sanierung des Parkplatzes Seebad wurde ein Nachtragskredit von CHF 55'000.00 gesprochen.

Urnenhain, 1. Etappe - Genehmigung, Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe

Mit Beschluss Nr. 80 vom 17. März 2014 genehmigte der Gemeinderat Richterswil den Konzept- und Entwicklungsplan des Friedhofs Richterswil. Darin enthalten ist die Erstellung eines Urnenhains, welcher ursprünglich ab dem Jahr 2016 hätte realisiert werden sollen, aus Spargründen jedoch erst für das Jahr 2017 budgetiert werden konnte.

Die Planung konnte zwischenzeitlich abgeschlossen und mit Vertretern der Kirchen und der zuständigen Friedhofsgärtnerei besprochen werden. Das Projekt Urnenhain stiess auf Anklang und die Vertreter der Kirchen sehen Bedarf an dieser zusätzlichen Grabart. In einer 1. Etappe sollen ca. 80 Grabstellen entstehen. In einer 2. Etappe könnten zu gegebener Zeit weitere 105 Grabstellen dazugewonnen werden.

Der Gemeinderat hat das Projekt Urnenhain, 1. Etappe, genehmigt und dafür Ausgaben von Insgesamt CHF 64'000.00 bewilligt. Mit den Gartenbauarbeiten wird die Firma Klopstein Gärten AG beauftragt. Die Bauleitung hat die Firma Susewind Gartenbau Beratungen, Jona.

Jahresrechnung 2016 / Abnahme

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde, mit den dazugehörenden Sonderrechnungen genehmigt und verabschiedet. Sie wird, mit der entsprechenden Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission, den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Medieninformation zur Jahresrechnung 2016 ist auf der Gemeindehomepage www.richterswil.ch aufgeschaltet.

Homepage Re-Design 2017+, Nachtragskredit

Das heutige Design der gemeindeeigenen Homepage stammt aus dem Jahr 2011. Damals wurde die gesamte Homepage neu aufgebaut und im Rahmen eines Pilotprojektes neugestaltet. Die technische Entwicklung schreitet immer schneller voran. Seit 2011 wurden diverse Erweiterungen (vor allem im e-government-Bereich) getätigt. Die Dienstleistungen wurden damit laufend modernisiert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Nach inzwischen mehr als 5 Jahren ist es notwendig, in die «Substanz» der Homepage wieder zu investieren.

Der Gemeinderat hat dem Projekt Re-Design 2017+ der Homepage und den Gesamtkosten in der Höhe von CHF 28'000.00 zugestimmt. Es wurde ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 9'500.00 gesprochen.

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2018-2022 / Festsetzung der Wahltermine / Gemeinsamer Versand der Wahlwerbung

Im Frühjahr 2018 sind die Gesamterneuerungswahlen der vom Volk zu wählenden Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2018 bis 2022 durchzuführen. Es ist Aufgabe des Gemeinderates, die konkreten Wahltermine festzusetzen.

Gemäss § 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) hat der erste Wahlgang der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden in den Monaten Januar bis Juni 2018 stattzufinden.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, der bereits festgelegten eidgenössischen Abstimmungstermine, der kommunalen Feiertage und Schulferien sowie der Verfügbarkeit der Abstimmungssoftware WABSTI werden folgende Termine für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden festgesetzt:

Sonntag, 4. März 2018 (eidg. Abstimmungstermin)

Erster Teil der Gemeindewahlen:

- 9 Mitglieder der evang.-ref. Kirchenpflege inkl. Präsidium
- 7 Mitglieder der röm.-kath. Kirchenpflege inkl. Präsidium

Allfälliger 2. Wahlgang: Sonntag, 15. April 2018

Sonntag, 15. April 2018

Zweiter Teil der Gemeindewahlen:

- 8 Mitglieder des Gemeinderates inkl. Präsidium
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (bzw. RGPK) inkl. Präsidium
- 4 Mitglieder der Sozialbehörde
- 9 Mitglieder der Schulpflege inkl. Präsidium

Allfälliger 2. Wahlgang: Sonntag, **10. Juni 2018** (eidgenössischer Abstimmungstermin)

Den sich an den Kommunalwahlen 2018 beteiligenden Parteien, Interessengemeinschaften und Gruppierungen wird ein gemeinsamer Versand von Werbematerial ermöglicht. Die Politische Gemeinde trägt die Kosten für Briefumschläge und Versand; die Parteien bzw. Interessengruppen die Kosten der Verpackung.

RVK Zimmerberg, Statutenänderung betreffend die Zulassung von Zirkulationsbeschlüssen

Die Statuten der Regionalen Verkehrskonferenz Zimmerberg RVK sehen gestützt auf Art. 8 vor, dass die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Mehrheit der Delegierten an einer RVK-Sitzung gegeben ist. Für die Abstimmungen gilt dabei das Kopfstimmprinzip. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Während dies bei regulären RVK-Begehren ein bewährtes Vorgehen ist, stellt es die RVK bei Vernehmlassungen mit einer Antwortfrist vor Probleme.

Damit die RVK Zimmerberg auch bei Vernehmlassungen innerhalb der angegebenen Frist antworten kann, sollen in Ausnahmefällen Zirkulationsbeschlüsse zugelassen werden. Ein Zirkulationsbeschluss soll als angenommen gelten, sofern mindestens sieben Delegierte dem Beschluss zustimmen. Weiterhin solle es jeder Gemeinde feistehen zusätzlich zur RVK-Stellungnahme auch eine eigene Stellungnahme einzureichen.

Die Delegierten haben an der Regionalen Verkehrskonferenz vom 9. November 2016 einstimmig beschlossen, künftig Zirkulationsbeschlüsse zuzulassen. Dafür ist eine RVK-Statutenänderung nötig. Diese Statutenänderung benötigt die Zustimmung der Exekutiven aller 12 Konferenzgemeinden.

Der Gemeinderat hat der entsprechenden Statutenänderung zugestimmt.

Boden Schulhaus - Turnhallenboden / Sanierung / Ausgabenbewilligung (gebunden) und Arbeitsvergaben

Der Turnhallenbelag der Doppelturnhalle Schulhaus Boden wurde seit dem Erstellungsjahr 1983 nie saniert. In den mittlerweile 34 Betriebsjahren hat sich der Belag stark abgenutzt und muss dringend saniert werden. Durch die starke Abnutzung können die Nutzer ausrutschen (z.B. durch Schweiss, etc.) und es besteht ein erhebliches Unfallrisiko. Ein Fachmann hat den Belag geprüft und es wurde festgestellt, dass der Boden keinerlei Haftung abgibt und eine Rutschgefahr besteht. Zudem entspricht die jetzige Markierung der Spielfelder nicht mehr dem heutigen Stand, da sich in den 34 Jahren die Sportarten verändert haben.

Während der Projektierungsphase stellte sich heraus, dass die Trennwand in der Turnhalle nicht mehr den Normen entspricht. Die festen Geräte entsprechen teilweise nicht mehr dem Standard und müssen ausgetauscht resp. ergänzt werden.

Im Budget ist für diese Arbeiten ein Betrag von CHF 190'000.00 eingestellt.

Der Gemeinderat hat für die Gesamtsanierung der Turnhalle beim Schulhaus Boden gebundene Ausgaben von CHF 190'000.00, inkl. MwSt. bewilligt

Die Arbeiten für den Turnhallenbelag werden der spezialisierten Firma A. Müller AG, St. Gallen, zum Betrag von CHF 107'098.75, inkl. MwSt., vergeben.

Die festen Geräte und die Hubfaltwand werden durch die spezialisierte Firma Alder + Eisenhut, Ebnet-Kappel, zum Betrag von CHF 64'134.70, inkl. MwSt., ausgeführt.

Die Malerarbeiten sollen an die Firma Schiavano GmbH, Samstagern, zum Betrag von CHF 11'286.00, inkl. MwSt., vergeben werden.

Die Vergabe im freihändigen Verfahren entspricht der Submissionsverordnung.

Gewässer 6.3 Meiredebächli; Ersatz der Querung des Bahnhofareals SOB Samstagern, Wiedereindolung unterhalb des Bahnhofareals und Ausbau im Bereich des Naturschutzgebietes Neurietli;

Die Abflusskapazität und der bauliche Zustand des eingedolten Meiredebächlis im Bereich der Querung des Bahnhofareals SOB Samstagern (Kat.Nr. 7754) und des unterhalb liegenden Leitungsabschnitts (Kat.Nr. 7372) sind ungenügend. Das Bahnhofareal ist nach der Gefahrenkarte Hochwasser einer mittleren Gefährdung ausgesetzt. Bereits bei einem 30-jährigen Ereignis wird das Areal überflutet. Aufgrund der ungenügenden Abflusskapazität ist das Meiredebächli entsprechend auszubauen.

Der Leitungsabschnitt zwischen G60303 und Bachauslauf fällt in den Bereich des im Kataster der belasteten Standorte aufgeführten Ablagerungsstandorts D.000.2.

Die Gemeinde Richterswil wurde vom AWEL aufgefordert, für den Ablagerungsstandort D.000.2 eine Voruntersuchung durchzuführen. Im Rahmen des Projektes „Meiredebächli“ sind die anzutreffenden Altlasten gesetzeskonform zu entsorgen, die Voruntersuchung des Gebietes ausserhalb des Projektperimeters wird in einem separaten Projekt erledigt.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich vorwiegend um ein Hochwasserschutzprojekt an einem öffentlichen Gewässer, für welches die Gemeinde zuständig ist. Da die SOB ein hohes Interesse am Projekt hat, beteiligt sie sich finanziell am Sanierungsprojekt für das Meiredebächli, jedoch nicht an den Kosten für den öffentlichen Meteorwasserkanal.

Die Baudirektion hat das Projekt am 13. März 2014 nach §18 Wasserwirtschaftsgesetz unter Bedingungen festgesetzt.

Gemäss Kostenschätzung (Genauigkeit +/- 20%) des Ingenieurbüros Flückiger + Bosshard AG, Wädenswil, vom 31. Januar 2017 belaufen sich die Baukosten für den Ersatz der Querung des Meiredebächlis und der Sanierung der öffentlichen Kanalisation auf CHF 1'850'000.00. Die SOB beteiligt sich mit 50% an den Aufwendungen für die Sanierung des öffentlichen Gewässers, d.h. mit CHF 885'000.-. Der Gemeinde verbleiben die restlichen 50% sowie die Kosten für die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, total CHF 965'000.-.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um Massnahmen zum Hochwasserschutz, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrags gemäss Art. 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, Art. 1 und 4 des Gesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, §§ 2 & 12 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 sowie RRB Nr. 377/1993, vorgesehen sind.

Das vorliegende Projekt dient in erster Linie dem Hochwasserschutz. Die Hochwassergefährdungen im Gebiet Bahnhof SOB und Langrain können damit eliminiert werden. Die Anforderungen, die sich aus der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) ergeben, sind berücksichtigt.

Die Ausgaben gelten als gebunden, da die Gemeinde durch übergeordnetes Recht zur Sanierung und Ausbau des „Meiredebächlis“ verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Der Vertrag mit der SOB für den "Ersatz der Querung Meiredebächli und Durchleitungsrecht öffentliche Kanalisation" wurde genehmigt. Die Realisierung des Projektes "Meiredebächli; Ersatz der Querung des Bahnhofareals SOB Samstagen, Wiedereindolung unterhalb des Bahnhofareals und Ausbau im Bereich des Naturschutzgebietes Neuriethli" und der hierfür benötigte Netto-Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 965'000.- wurden bewilligt.

Diverse Schlussabrechnungen:

SH Feld II: Flachdachsanierung 7. Etappe / Schlussabrechnung

Der gebundene Kredit über CHF 48'564.40 für die Sanierung des Flachdaches beim Schulhaus Feld 2, (7. Etappe) wurde mit CHF 48'543.50 abgerechnet. Die Schlussabrechnung wurde genehmigt.

Kanalisation, baulicher Unterhalt; Kanalsanierung 2016; Wisli / Schwyzerstrasse; Schlussrechnung

Der Kredit über CHF 15'000.00 für die Kanalsanierung 2016, Leitungssanierung Wisli 23 – 27 / Schwyzerstrasse, wurde mit CHF 12'285.00 abgerechnet. Die Schlussabrechnung wurde genehmigt.

Strassenunterhalt; baulich 2016; Sanierung Pflasterungsquerungen Dorfzentrum, Schlussrechnung;

Der Kredit über CHF 50'000 für die Sanierung der Pflasterungsquerungen Dorfstrasse und Dorfzentrum wurde mit CHF 39'825.30 abgerechnet. Die Schlussabrechnung wurde genehmigt.

Obere Schwandestrasse; Sanierung; Kaltmicrobelag 2015/16; Schlussrechnung

Der Kredit über CHF 63'121.10 für die Sanierung der Oberen Schwandenstrasse (Abschnitt Bergstrasse bis Schwandenweg), mittels Kaltmicrobelag wurde mit CHF 57'342.90 abgerechnet. Die Schlussabrechnung wurde genehmigt.

Kanalisation, baulicher Unterhalt 2016, im Langacher, Schlussrechnung

Der Kredit über CHF 10'000.00 für die Kanalsanierung 2016, Projekt im Langacher 23 – 41, wurde nicht beansprucht.

Es wurden keine Kanalsanierungsarbeiten durchgeführt. Ein potentieller Sanierungsbedarf war für die Anpassung der Schachtabdeckungen und Hausanschlüsse vorgesehen. Das durchgeführte Gas- und Wasserleitungsbauprojekt beeinträchtigte jedoch nicht die Kanalisation, wie bei der Planung angenommen.

Kanalisation, baulicher Unterhalt Schächte, Kanalsanierung 2015; Schlussrechnung

Der Kredit über CHF 80'000.00 für die Kanalsanierung 2015, kleinere Projekte der Abteilung Werke, wurde mit CHF 97'271.80 abgerechnet. U.a. entstanden bei der Sanierung des Meteor- und Schmutzwasserschachts im Frobergweg Mehrkosten durch unvorhergesehenen, zusätzlichen Aufwand. Die Schlussabrechnung wurde genehmigt.

Poststrasse; Sanierung Deckbelag und Randsteine; Ingenieurarbeiten; Schlussrechnung

Der Kredit über CHF 14'256.- für Sanierungsarbeiten in der Poststrasse (Deckbelag und Randsteine) wurde mit CHF 17'070.50 abgerechnet.

Die Abweichung zwischen Kredit und Abrechnungssumme resultiert daraus, dass die zusätzlichen Arbeiten Leistungen (Probenentnahme und Belagsuntersuchung PAK, Auszüge amtliche Vermessung) nicht in der Pauschale des Ingenieurs enthalten waren und diese Kosten nicht abgeschätzt werden konnten. Die Schlussabrechnung wurde genehmigt.

Strassenunterhalt; baulich 2016; Sanierung Trottoir im Langacher; Schlussrechnung

Der Kredit über CHF 25'000.00 für die Sanierung des Trottoirs im Langacher, Abschnitt Glärnischstrasse bis im Langacher 9 wurde mit CHF 31'665.10 abgerechnet.

Im Verlaufe der Bauarbeiten wurde erkannt, dass die Fläche des Belagsersatzes erweitert werden muss. Es kamen ca. 40 m² Belag zusätzlich dazu, welche saniert wurden. Die Randsteinsanierung entsprach der offerierten Länge. Die Schlussabrechnung wurde genehmigt.

Kanalisationsunterhalt baulich; Kanalsanierung 2015; Schlussrechnung

Der Kredit über CHF 270'000.00 für die Kanalsanierung 2015, baulicher Unterhalt, wurde mit CHF 256'569.90 abgerechnet. Die Schlussabrechnung wurde genehmigt.

Richterswil, 05. April 2017

Gemeinderat Richterswil